IGBILDENDEKUNST
TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01
OFFICE@IGBILDENDEKUNST.AT
WWW.IGBILDENDEKUNST.AT
GUMPENDORFER
STRASSE 10–12
1060 WIEN
AUSTRIA

Kurzinfo 2010

SOZIALVERSICHERUNG

für selbständig erwerbstätige Künstler_innen in Österreich

Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Seit dem 1.1.2001 gilt auch für Künstler_innen das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG): Selbständig erwerbstätige Künstler_innen gelten als "Neue Selbständige". Wenn sie die zutreffende Versicherungsgrenze überschreiten, müssen sie sich zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) melden.

Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft
Landesstellen in allen Bundesländern
Hauptstelle: 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
Telefon: 01/546 54-0, Fax: 01/546 54-385
Web: http://esv-sva.sozvers.at

Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag aus dem Künstlersozialversicherungsfonds

Künstler_innen, die von der Pflichtversicherung erfasst sind und alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag (bzw. seit 2008 auch zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag, wenn der Zuschuss-Maximalbetrag nicht für den Pensionsversicherungsbeitrag ausgeschöpft werden konnte).

Künstlersozialversicherungsfonds
1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock
Tel.: 01/586 71 85
Email: office@ksvf.at
Web: http://www.ksvf.at
Parteienverkehr: Mo-Do 8-12 und 13-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Auskunft und individuelle Beratung

IG BILDENDE KUNST
Gumpendorfer Straße 10-12, 1060 Wien
Tel. 01/524 09 09, Email: office@igbildendekunst.at
Web: http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung

Beratung Sozialversicherung: Daniela Koweindl, Mittwoch 14-16 Uhr.
Beratungskosten: EUR 25,00 bzw. für Mitglieder gratis.

SOZIALVERSICHERUNG

Versicherungsgrenzen GSVG

Wer aus der selbständigen Tätigkeit Einkünfte über der zutreffenden Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung.

Versicherungsgrenze I : EUR 6.453,36
Gilt bei Einkünften aus ausschließlich selbständiger Erwerbstätigkeit.

Versicherungsgrenze II: EUR 4.395,96 (Wert 2010)
Ist anzuwenden, wenn zusätzlich zur selbständigen Erwerbstätigkeit in demselben Kalenderjahr auch Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit (Anstellung, Freier Dienstvertrag) vorliegt und/oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, ein Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung (z.B. Kranken- bzw. Wochengeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, nicht aber eine Unfall- oder Versorgungsrente oder Ähnliches) bezogen wird. Mehrfachversicherung ist möglich!

Kosten der Pflichtversicherung (Werte 2010)

Unfallversicherung: EUR 8,03 monatlich
Krankenversicherung: 7,65%
Pensionsversicherung: 16,25%
Selbständigenvorsorge: 1,53%

Kostenbeispiel vorläufige Beitragszahlungen 2010 bei Versicherungsgrenze I
Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 537,78.
Die vorläufigen Versicherungsbeiträge betragen daher:
- Unfallversicherung: EUR 8,03 pro Monat
- Krankenversicherung: EUR 41,14 pro Monat
- Pensionsversicherung: EUR 87,39 pro Monat
- Vorsorgebeitrag: EUR 8,23 pro Monat

Kostenbeispiel vorläufige Beitragszahlungen 2010 bei Versicherungsgrenze II
Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 366,33.
Die vorläufigen Versicherungsbeiträge betragen daher:
- Unfallversicherung: EUR 8,03 pro Monat
- Krankenversicherung: EUR 28,02 pro Monat
- Pensionsversicherung: EUR 59,53 pro Monat
- Vorsorgebeitrag: EUR 5,60 pro Monat

Vorläufige Versicherungsbeiträge werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides folgt die Nachbemessung und ggf. Nachzahlungsforderungen! Die endgültigen Versicherungsbeiträge werden im Nachhinein auf Basis des tatsächlich erzielten Einkommens berechnet (Nachbemessung). Die oben angeführten vorläufigen Versicherungsbeiträge sind gleichzeitig die Mindestbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt EUR 4.795 (Wert 2010).
Für die Selbständigenvorsorge muss eine Vorsorgekasse ausgewählt werden.

Anmeldung zur Versicherung

Abgabe einer Versicherungserklärung. Das Formular ist bei den Landesstellen der SVA und im Internet erhältlich: http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/MMDB133928_0016.pdf.
Achtung: Wer trotz Überschreiten der zutreffenden Versicherungsgrenze keine Meldung bei der SVA abgibt, muss im Nachhinein zusätzlich zu den Versicherungsbeiträgen mit einem Beitragszuschlag von 9,3% rechnen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Die Entscheidung ist acht Jahre bindend!
Monatlicher Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Werte 2010): EUR 71,93 oder EUR 143,85 oder EUR 215,78. Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann (Werte 2010: das tägliche Arbeitslosengeld beträgt EUR 19,30 oder EUR 30,89 oder EUR 42,45). Die maßgebliche Erwerbstätigkeit muss eingestellt, nicht nur reduziert werden!

ZUSCHUSS

Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds:

1. Antrag der/des Künstler_in
2. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß GSVG aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
4. Mindesteinkünfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von EUR 4.395,96 (Wert 2010)
5. Maximale Gesamteinkünfte: EUR 21.979,80 (Wert 2010). Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um EUR 2.197,98 (Wert 2010). Es zählen alle Erwerbstätigkeiten bzw. Einkunftsarten.

Alle fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein! Der Künstlersozialversicherungsfonds entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird.

Höhe des Zuschusses

Der maximale jährliche Zuschuss beträgt (seit 2010) EUR 1.350 (entspricht EUR 112,50 pro Monat) und wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist der jährliche Pensionsversicherungsbeitrag niedriger als die maximale Zuschusshöhe, so wird der Differenzbetrag für Zuschüsse zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird nicht an die/den Künstler_in ausbezahlt, sondern direkt an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft überwiesen.

ACHTUNG: Rückzahlungsforderungen!

Bei Verlust der Zuschussvoraussetzungen geht der Anspruch verloren und der Künstlersozialversicherungsfonds fordert bereits geleistete Zuschüsse zurück!
2008 wurde eine Gesetzesnovelle beschlossen. Seither gibt es eine Reihe von Sonder- und Ausnahmeregelungen, die helfen sollen, insbesondere bei Nicht-Erreichen der Untergrenze Rückzahlungen zu vermeiden. Die Definition der Untergrenze ist nun weiter gefasst (Berücksichtigung von Stipendien und Preisen, Berücksichtigung von Einkünften aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung). Außerdem darf der Künstlersozialversicherungsfonds auf Antrag der/des Künstler_in in bestimmten Fällen auf Rückzahlungen verzichten (soziale Gründe, Erreichen der Untergrenze aus Einnahmen statt Einkommen, Naturkatastrophen). Darüber hinaus darf der Künstlersozialversicherungsfonds – wie auch schon bisher – Stundungen und Ratenzahlungen gewähren sowie teilweise oder ganz auf Rückzahlungen verzichten, wenn diese aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Künstler_in unzumutbar sind.
Die/der Künstler_in ist verpflichtet, den Wegfall von Zuschussvoraussetzungen zu melden.

Antragstellung

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den GSVG-Pensionsversicherungsbeiträgen“ (erhältlich beim Künstlersozialversicherungsfonds, bei den Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft und im Internet: http://www.ksvf.at/form/Antrag_Zuschuss.pdf) kann der Zuschuss beim Künstlersozialversicherungsfonds beantragt werden. Mit dem Antragsformular sind ein Lebenslauf und ggf. Zeugnisse künstlerischer Ausbildung/en abzugeben. Die künstlerische Tätigkeit ist nachzuweisen z.B. mit Teilnahmen an Ausstellungen, Pressemappe, Katalogen, Engagements, Erhalt von Stipendien/ Preisen/ Auszeichnungen, Arbeitsproben, ... etc.
Zur Feststellung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, holt der Künstlersozialversicherungsfonds ein Gutachten bei der sogenannten Künstlerkommission ein. Spartenspezifische Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds erstellen Gutachten über das Vorliegen der so genannten „Künstlereigenschaft“ und die künstlerischen Tätigkeit. Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, kann die/der Antragsteller_in eine neuerliche Begutachtung durch die Berufungskurie verlangen. Die Kurien sind mit Vertreter_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler_innenverbänden und Verwertungsgesellschaften besetzt.